
Vorlage	AR 06/04/2013
Vorberatung	12.03.2013
Gemeinderat	20.03.2013

Betreff

Öffentliche Betrauung der ENRW zur Führung der Bädersparte

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt für die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG zur Führung der Bädersparte wie in Anlage 1 vorgelegt.

Begründung

Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH Co. KG ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages u.a. mit der Führung der Bäderbetriebe beauftragt. Die in der Bädersparte entstehenden Verluste werden vom Gesellschafter Stadt Rottweil unter Berücksichtigung von steuerlichen Vorgaben getragen und mit den anteiligen Gewinnen der Versorgungssparten verrechnet (§ 17 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Bei dieser Verlustübernahme handelt es sich streng genommen um Beihilfen.

Nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar, also unzulässig, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Europäische Kommission hat jedoch weitreichende Freistellungsmöglichkeiten für Unternehmen aufgezeigt, die mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht der Beihilfe befreit.

Die Voraussetzungen unter denen Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen keine staatlichen Beihilfen darstellen, sind in der Mitteilung der Kommission über die Anwendungen der Beihilfenvorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse enthalten. Diese Mitteilung sieht folgende Voraussetzungen vor:

1. Öffentlicher Auftrag

Dies meint die Erteilung eines Auftrags im Sinne eines oder mehrerer öffentlicher Verwaltungs- oder Rechtsakte, die die jeweiligen Verpflichtungen des Unternehmens und des Staates festschreiben. Auch um steuerrechtliche Probleme zu vermeiden, sollte der Betrauungsakt eine einseitige Verpflichtung der ENRW GmbH & Co. KG mit den Gemeinwohlaufgaben und nicht als Vertrag oder Vereinbarung ausgestaltet sein. Zuständiges Gremium dafür ist der Gemeinderat.

2. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen

Die Beihilfe muss auf der Grundlage objektiver und transparenter Ausgleichsparameter berechnet werden und kann über den Betrauungsakt erfolgen. Sie muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen resultiert hier aus der Vorlage der Spartenrechnungen im Jahresabschluss der ENRW GmbH & Co. KG. Aus der Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ist der jeweilige Fehlbetrag eindeutig ablesbar. Da er als Saldo aller Erträge und Erlöse einerseits sowie aller Aufwendungen andererseits ermittelt wird, dient sein Ausgleich der reinen Kostendeckung ohne dass dem Unternehmen zusätzlich eine Gewinnmarge zugestanden wird.

3. Vermeidung der Überkompensierung und Kontrolle

Die Stadt Rottweil hat dafür Sorge zu tragen, dass die ENRW GmbH & Co. KG den Wettbewerb nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie über den Ausgleich des Betrages hinaus, der zur Kostendeckung zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlages notwendig ist, Gelder erhält. Dies ist bei einem Ausgleich des reinen Fehlbetrages in Form des Verlustes aus der Gewinn- und Verlustrechnung auf jeden Fall gewährleistet. Zu einer Überkompensierung kann es in diesem Fall nicht kommen.

Die Geschäftsführung empfiehlt dem Gemeinderat die formale Durchführung des Betrauungsaktes für die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG zur Führung der Bädersparte.

Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger
Geschäftsführer

Dipl.-Betriebswirt. (FH) Herbert Härter
Kaufmännischer Leiter

Anlage 1: Öffentliche Betrauung